

## 8. Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse

Nähere Angaben sind Abschnitt 2.1.1 der unter Punkt 13 angegebenen „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

## 9. Antragsformular und Einzelheiten

Für Anträge ist das Standardformular in der Anlage zu den unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu verwenden, dessen Format und Anleitungen genau einzuhalten sind.

Für jeden Antrag sind vom Antragsteller je ein unterschriebenes Original und fünf Kopien einzureichen.

## 10. Antragsfrist

**Ablauf der Frist für die Antragstellung: 30. April 2001, 16.00 Uhr.**

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Poststempel ein Datum vor der Ausschlussfrist aufweist.

## 11. Adressen für die Antragstellung

Nähere Informationen sind Abschnitt 2.2.2 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

## 12. Angaben auf dem Antragsumschlag

Nähere Informationen sind Abschnitt 2.2.2 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

## 13. Nähere Angaben

Weitere Einzelheiten über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind den „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen, die zusammen mit diesem Vermerk auf der Internet-Seite des SCR veröffentlicht sind:

[http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index_en.htm)

Allen Antragstellern wird empfohlen, die Internet-Seite vor Ablauf der Antragsfrist regelmäßig zu konsultieren, da die Kommission die am häufigsten gestellten Fragen und die entsprechenden Antworten dort veröffentlichen wird.

Alle Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail (mit Angabe der unter Punkt 1 genannten Bezugsnummer) an eine der folgenden Adressen zu senden:

- Verfahrens-, Vertrags- und Verwaltungsfragen: SCR  
E-Mail: [Dominique.Dumont@cec.eu.int](mailto:Dominique.Dumont@cec.eu.int)  
Fax (32-2) 296 53 36
- Technische Fragen und Ermittlung möglicher Partner:  
GD RELEX  
E-Mail: [Johannes.Gehring@cec.eu.int](mailto:Johannes.Gehring@cec.eu.int)

## Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen

(2001/C 11/09)

### 1. Kontext

Artikel A-3029 des Gesamthaushaltsplanes der Europäischen Gemeinschaften sieht die Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen vor, die im europäischen Rahmen tätig sind. Diese Unterstützung war vom Europäischen Parlament in einer Entschließung aus dem Jahr 1991 angeregt worden.

### 2. Zweck

Mit den Zuschüssen sollen vor allem die Entwicklung dieser internationalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen in Europa sowie die Durchführung von Maßnahmen von europäischem Interesse gefördert werden, die Jugendliche mit einbeziehen und/oder Jugendlichen zugute kommen.

Die Zuschüsse dienen in erster Linie dazu, die mit der Organisation und Durchführung von Programmen in einem europäischen Rahmen verbundenen Verwaltungskosten zu decken.

### 3. Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel belaufen sich auf 1,4 Mio. EUR. Diese Summe sollte es der Kommission erlauben, zwischen 80 und 140 Organisationen zu fördern (siehe auch Punkt 6.2).

### 4. Förderkriterien

Es werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungen in Betracht gezogen (siehe Punkt 8).

#### 4.1 Förderfähigkeit der Antragsteller

Es werden nur Vorschläge von internationalen Organisationen geprüft, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (d. h. unabhängig von der ihrer Mitglieder),

- nichtstaatlich sind,
- keinen Erwerbszweck verfolgen,
- in erster Linie Jugendlichen zugute kommen; Organisationen, die nicht ausschließlich für Jugendliche arbeiten, deren Programm aber auch Maßnahmen für Jugendliche beinhaltet, können berücksichtigt werden, sofern der Zuschuss der Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Maßnahmen für Jugendliche dient,
- aktive Mitgliedsorganisationen in mindestens acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sechs der folgenden europäischen Länder haben:
  - EFTA-Länder, die Mitglieder des EWR sind: Island, Liechtenstein und Norwegen;
  - Beitrittsländer: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

Ausnahmen sind in folgenden zwei Fällen möglich:

- Organisationen, die bisher noch nicht gemäß der Haushaltslinie A-3029 bezuschusst wurden, müssen bei Einreichung des Zuschussantrags aktive Mitgliedsorganisationen in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und bis spätestens Ende 2001 planen, in acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten zu sein;
- Organisationen, die nachweisen können, dass aufgrund der Art ihrer Ziele und ihrer Mitgliedschaftskriterien eine Präsenz in acht Mitgliedstaaten der Union unmöglich ist, die aber in sechs oder sieben Mitgliedstaaten der Union vertreten sind, können eventuell berücksichtigt werden; sie müssen die Gründe darlegen, die sie daran hindern, ihre Tätigkeit auf mindestens acht EU-Mitgliedstaaten auszudehnen.

Es ist unerheblich, in welchem Land die Antragsteller ihren Sitz haben;

- selbst Maßnahmen im europäischen Rahmen organisieren (oder konkret zu ihrer Organisation beitragen), die Jugendlichen zugute kommen (andere Tätigkeiten als internationale Wettbewerbe);
- deren Jahreshaushalt zu mindestens 20 % aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union kofinanziert wird;
- die innerhalb der in Punkt 8 festgelegten Fristen einen Zuschussantrag gestellt haben.

Bei Parallelbewerbungen vonseiten einer europäischen und einer geografisch weiter gefassten Organisation, die beide dieselben (oder weitgehend dieselben) Mitglieder in den vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ähnliche Ziele haben, wird nur ein Zuschuss gewährt, wobei grundsätzlich die europäische Einrichtung Vorrang genießt. Gegebenenfalls einigen sich die betroffenen Organisationen darauf, nur einen Vorschlag einzureichen.

#### 4.2 Fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller:

Die Kommission trifft ihre Auswahl außerdem auf der Grundlage der finanziellen und der fachlichen Fähigkeit des Antragstellers, die vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen, wobei sie sich insbesondere auf die Prüfung folgender Nachweise stützt:

- Tätigkeitsbericht 2000,
- Finanzbericht 2000 (dieser Bericht wird nur von Organisationen verlangt, die 2000 einen Zuschuss aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben).

Organisationen, die bereits Zuschüsse aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben und Probleme mit der Verwendung dieser Zuschüsse hatten, können ausgeschlossen werden.

#### 5. Vergabekriterien

Bei der Vergabe der Zuschüsse und der Festlegung ihrer Höhe hält sich die Kommission an folgende Kriterien:

- Qualität und Volumen des Programms europäisch angelegter Maßnahmen unter Einbeziehung von Jugendlichen, Betreuer(innen) und Jugendgruppenleiter(innen) oder zugunsten Jugendlicher, soweit direkt von der antragstellenden Organisation oder mit deren Beteiligung durchgeführt (Zahl und Art der Maßnahmen, Teilnehmerzahl, Veröffentlichungen, verwendete Sprachen usw.);
- Art der europäischen Maßnahmen im Jugendbereich: Vorrang haben Organisationen, die Mobilitätsmaßnahmen für einzelne Jugendliche oder für Gruppen von Jugendlichen, Maßnahmen zur Information von Jugendlichen, insbesondere über die europäische Integration und die für die Jugendlichen damit verbundenen Möglichkeiten vorschlagen; abgelehnt werden insbesondere alle Projekte, die direkt oder indirekt der Politik der Europäischen Union zuwiderlaufende Botschaften vermitteln oder mit einem negativen Bild assoziiert werden;
- europäische Dimension und Multiplikatoreffekt, d. h. Zahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA-Länder und der Beitrittsländer, in denen die Organisation präsent ist, Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder in diesen Ländern und die zu erwartenden Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die Zielgruppen;
- im Falle von Organisationen, die 2000 einen Zuschuss gemäß A-3029 erhalten haben, Tätigkeits- und Finanzbericht für 2000; diese sind ausschlaggebend für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird;
- vernünftiges Verhältnis zwischen dem geplanten Budget (und dem beantragten Zuschuss der Kommission) und den geplanten Aktivitäten;
- tatsächlicher Finanzbedarf der Organisation,
- verfügbare Haushaltsmittel der Kommission.

In der Beschreibung des Maßnahmenprogramms muss detailliert angeführt werden, auf welche Weise die Förderung der Europäischen Union sichtbar gemacht werden soll.

## 6. Finanzielle Bedingungen

6.1 Die Zuschüsse werden jeweils nur für die Dauer eines Jahres vergeben und begründen keinen Anspruch für die Folgejahre. Dieser Aufruf betrifft Zuschüsse für das Kalenderjahr 2001.

6.2 Der Höchstbetrag der Zuschüsse beläuft sich auf höchstens 25 000 EUR.

Der Zuschuss darf darüber hinaus 20 % der jährlichen Verwaltungskosten der Organisation für 2001 (siehe Punkt 6.4) nicht übersteigen, es sei denn bei Organisationen, deren Verwaltungshaushalt für 2001 sich auf weniger als 50 000 EUR beläuft. In diesem Fall kann der Zuschuss höchstens 10 000 EUR betragen, wobei jedoch 50 % der Verwaltungskosten nicht überschritten werden dürfen.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um einen Pauschalbetrag, dessen Höhe nicht automatisch als fester Prozentsatz der Verwaltungskosten berechnet wird.

2001 beliefen sich beispielsweise die Zuschüsse im Schnitt auf rund 14 000 EUR; Organisationen, die zum ersten Mal einen Antrag eingereicht hatten, erhielten zwischen 5 000 und 11 000 EUR.

6.3 Der Zuschussantrag muss einen Voranschlag der Verwaltungskosten der Organisation für das Kalenderjahr 2001 enthalten, der auf den tatsächlichen Verwaltungskosten des Jahres 2000 und auf der für die Durchführung des Maßnahmenprogramms 2001 erforderlichen Infrastruktur beruht. Der Gesamtbetrag dieser veranschlagten Verwaltungskosten entspricht dem Gesamtbetrag der für diese Ausgaben zweckgebundenen Finanzmittel.

Falls das dem Zuschussantrag beigefügte Maßnahmenprogramm vom Antragsteller nicht durchgeführt wird, wird der Zuschussbetrag gekürzt.

Da als vereinbart gilt, dass der Zuschuss nicht dem Erzielen von Gewinnen dient, berücksichtigt die Kommission die Gesamteinnahmen, aus denen die Verwaltungskosten sowie die Maßnahmen der Organisation im Jahr 2001 finanziert werden. Zu diesem Zweck geben die bezuschussten Organisationen Anfang 2002 Einblick in die Jahresrechnung der Organisation, aus der die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Organisation für das Jahr 2001 hervorgehen.

6.4 Die Kommission stützt sich bei der Festlegung des zulässigen Zuschusshöchstbetrags auf den vom Antragsteller vorgelegten Jahreshaushalt. Dabei werden ausschließlich die folgenden im Jahr 2001 entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt, sofern sie für das reibungslose Funktionieren der Organisation und den reibungslosen Ablauf der normalen Maßnahmen im Rahmen des Programms unabdingbar sind:

- Personalkosten,
- Gemeinkosten: Mietkosten und Grundstücksbelastungen, Ausrüstungen (beim Kauf von Gebrauchsgütern können nur die jährlichen Abschreibungsbeträge berücksichtigt werden), Telekommunikation und Porto, Bürobedarf,

- Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Personal der Organisation für satzungsmäßige Sitzungen der Organisation und eventuelle andere für den normalen Betrieb der Organisation erforderliche Sitzungen entstehen;

- Sitzungskosten (eigene Organisation),

- Kosten für Veröffentlichungen, Information und Bekanntmachung.

Folgende Kosten sind nicht zuschussfähig:

- Kosten von Dritten, die nicht von der bezuschussten Organisation getragen werden,

- Sachausgaben, die keinen konkreten Finanzaufwand verursachen,

- Ausgaben für den Erwerb von Betriebsmitteln (außer in Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags der erworbenen Ausrüstungen),

- Ausgaben, die nicht mit dem Betrieb und den normalen Tätigkeiten der Organisation im Zusammenhang stehen,

- sowie offensichtlich unnötige und überhöhte Ausgaben.

Es sei darauf hingewiesen, dass Organisationen, denen bereits eine Kernfinanzierung bewilligt wurde (beispielsweise nach A-3029), kein Zuschuss mehr für die indirekten Kosten von spezifischen Maßnahmen (Zuschussanträge für spezifische Projekte) gewährt werden kann.

### 6.5 Zahlungsbedingungen

Die Zuschüsse werden in zwei Tranchen ausbezahlt:

- ein Vorschuss in Höhe von 90 % innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Vereinbarung bei der Kommission,

- der Restbetrag nach Eingang und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung für 2001.

6.6 Wenn der Antrag bewilligt wird, muss sich die verantwortliche Person der Organisation mit ihrer Unterschrift verpflichten, die korrekte Verwendung des Zuschusses zu belegen und der Kommission und/oder dem Europäischen Rechnungshof zu ermöglichen, gegebenenfalls die Buchungsunterlagen der Organisation zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller die Buchungsbelege nach der letzten Zahlung fünf Jahre lang aufbewahren.

## 7. Einreichung des Zuschussantrags

Den Antragstellern wird empfohlen, sich nach dem Dokument „Leitfaden für die Verwaltung von Finanzhilfen (für Antragsteller und Begünstigte)“ zu richten.

Der Leitfaden enthält im Anhang eine Mustervereinbarung sowie die allgemeinen Bedingungen.

Der Zuschussantrag muss auf dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden.

Formular und Leitfaden können ab Januar 2001 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://europa.eu.int/comm/education/youth/ingyoen.html>

Sie können auch bei folgender Anschrift angefordert werden:

Herrn P. MAIRESSE  
Europäische Kommission, GD Bildung und Kultur,  
Referat D.1 — Jugend  
Rue de la Loi/Wetstraat 200 (B-7, 3/26)  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 299 41 58

Anmerkung: Die Formulare werden ausschließlich per Post zugeschickt; daher werden nur diejenigen Bestellungen bearbeitet, die bis 16. Februar 2001 per Post oder Fax bei der Kommission eingehen; nach diesem Stichtag müssen die Interessenten das Formular aus dem Internet herunterladen.

#### 8. Antragstellung und Bearbeitung der Anträge

Es werden nur auf dem vorgesehenen Formular erstellte, ordnungsgemäß unterzeichnete und vollständige Anträge berücksichtigt, die **bis zum 28. Februar 2001 in zwei Exemplaren** per Post an die in Punkt 7 angegebene Anschrift geschickt werden (es gilt das Datum des Poststempels). Die Umschläge mit den Anträgen müssen folgende Aufschrift tragen: „Zuschussantrag A-3029 für 2001“. Unvollständige, nicht datierte, nicht unterzeichnete, per Fax, Internet, E-Mail eingereichte oder persönlich in unseren Büros abgegebene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen müssen folgende Bestandteile umfassen:

1. ein datiertes und unterzeichnetes Schreiben der Organisation;
2. ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der verantwortlichen Person der Organisation unterzeichnetes Antragsformular — zwei Exemplare;

3. eine Beschreibung der Berechnungsverfahren für jeden Posten des Finanzplans, der 5 000 EUR übersteigt, mit Angabe der Stückkosten;
4. ein Exemplar der letzten Veröffentlichungen der Organisation;
5. die Jahresabrechnung der Organisation (bis spätestens 31. März einzureichen);
6. eine Kopie der Satzung der Organisation sowie einen aktuellen Nachweis ihres Bestehens (z. B. Bankbescheinigung, Presseartikel) in zwei Exemplaren;
7. den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000: bei Organisationen, die im Jahr 2000 einen Zuschuss aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben, ist dieser Bericht nach dem Muster in Anhang V der Vereinbarung für 2000 zu erstellen;
8. bei Organisationen, die im Jahr 2000 einen Zuschuss aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben, eine Aufstellung der Verwaltungskosten für 2000 sowie der entsprechenden Finanzierungsquellen, die nach dem Muster in Anhang V der Vereinbarung für 2000 angefertigt werden muss.

Anträge, die nicht alle geforderten Unterlagen enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

Bewilligt die Kommission den Zuschuss, so wird der bezuschusste Organisation eine auf Euro lautende Vereinbarung mit den genauen Finanzierungsbedingungen und -beträgen zugesandt. Diese Vereinbarung muss unverzüglich unterschrieben und an die Kommission zurückgesandt werden. Organisationen, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich benachrichtigt.